

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINES DER NORDSCHULE - ERFTSTADT-LECHENICH

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Nordschule - Erftstadt-Lechenich
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und erhält nach dieser Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lechenich

§ 2

Ziele des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei Ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen. Er erfüllt diese Aufgabe

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu privaten und öffentlichen Stellen;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer, geselliger und sportlicher Art; dies kann durch organisatorische Maßnahmen und materielle Hilfestellung erfolgen;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, auch für neuere pädagogische Methoden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Dies gilt für alle dem Verein zufließenden Mittel; sie dürfen Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen.

Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu.

Bei Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt zur Verwendung für die Nordschule.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen, z.B. Spenden

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können die Eltern der Schüler und Schülerinnen und alle anderen Freunde und Förderer der Schule werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch den Tod des Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung (vgl. § 13).

§ 6

Beitrag

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrages wird unter Einhaltung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrages selbst bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.10. eines Jahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der gesetzliche Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Die Beschlußfassung innerhalb des Vorstands obliegt dem dreiköpfigen erweiterten Vorstand, nämlich: dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden und
dem Schatzmeister

Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein nach außen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied gewählt ist.

Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

besorgt insbesondere folgende Angelegenheiten:

die Wahl der Vorstandsmitglieder,

die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,

die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,

die Entlastung des Vorstandes,

die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages,

die Änderung der Satzung.

§ 10

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden und/oder seinem Vertreter einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf auch in anderen Fällen die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden satzungsändernde Beschlüsse fassen, sowie die Auflösung des Vereins beschließen; für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Auch hier gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.

Bei der Mitgliederversammlung muss wenigstens eine Person des Vorstandes anwesend sein.

§ 14

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15

Das Geschäftsjahr gilt jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. des nächsten Jahres.

§ 16

Die Postzustelladresse des Vereins ist diejenige des Vorsitzenden.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vereinsvermögen ist gem. § 3 zu verwenden.